

## Merkblatt II

1. Herstellern von Platinen mit Reflexstoffen wird von der DIN CERTCO nach bestandener Prüfung für jeden geprüften Platinentyp eine Genehmigung zum Führen des DIN-Prüf- und Überwachungszeichens (Abbildung siehe unten) in Verbindung mit einer Registernummer erteilt. Jeder Platinentyp (Unterscheidung nach Reflexstoff-Fabrikat, Werkstoff der Unterlage usw.) erhält eine gesonderte Registernummer, die aber stets mit "**2M...**" beginnt.

Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die jeweilige Registernummer sind vom Platinenhersteller auf der **Rückseite** der Platinen anzugeben.

2. Prägebetriebe, die aus vorgefertigten Platinen retroreflektierende Kennzeichenschilder herstellen, erhalten von der DIN CERTCO - ebenfalls nach bestandener Prüfung - eine Genehmigung zum Führen des DIN Prüf- und Überwachungszeichens in Verbindung mit einer Registernummer, die stets mit "**1M...**" beginnt. Für jede Fertigungsstätte ist eine gesonderte Zeichengenehmigung mit gesonderter Registernummer erforderlich.

Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die jeweilige Registernummer sind vom Präger des Kennzeichenschildes auf der **Vorderseite** des Schildes anzugeben.

3. Fertigt ein Hersteller sowohl die Platine, als auch daraus das Kennzeichenschild, erhält er von der DIN CERTCO - nach bestandener Vollprüfung - für die Herstellung der Platine eine Zeichengenehmigung in Verbindung mit einer Registernummer, die mit "**2M...**" und für die Prägung des Kennzeichenschildes eine Zeichengenehmigung in Verbindung mit einer Registernummer, die mit "**1M...**" beginnt.

Das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die "**2M...**"-Registernummer sind auf der **Rückseite**, das DIN-Prüf- und Überwachungszeichen und die "**1M...**"-Registernummer sind auf der **Vorderseite** des fertigen Kennzeichenschildes anzugeben.

Die Reg.-Nr. selbst setzt sich zusammen nach dem M aus einer mehrstelligen Zahl, einem Schrägstrich und danach aus einer 2-stelligen Zahl. Aus der 2-stelligen Zahl nach dem Schrägstrich ist die Gültigkeitsdauer der Zeichengenehmigung ablesbar, z. B. 1M.../37 (37 bedeutet: 3 = III. Quartal, 7 = Jahreszahl 2007). Da eine Zeichengenehmigung nur für die Dauer von 32 bzw. 48 Monaten erteilt wird, ändert sich der Jahreszusatz regelmäßig und ein neuer Stempel wird benötigt.



(Registernummer)

4. Die oben genannten Bedingungen gelten auch für sogenannte selbstleuchtende Kennzeichenschilder mit den Registernummern „**9M...**“ (Rückseite) bzw. „**8M...**“ (Vorderseite) sinngemäß.